

B e n t r å g e
zur Geschichte
der
E r f i n d u n g e n.

von
Johann Beckmann.

Fünften Bandes drittes Stück.



Leipzig,
im Verlage Paul Gotthelf Künster.

1 8 0 4.

ben hat. Denn Zagata⁽⁸⁾ sagt ganz bestimmt, sie wären zuerst im Jahre 1527, als die Pest wiederum nach Europa kam, eingeführt worden.

4.

Sindelhäuser.

Der Kindermord ist ein so unnatürliches Verbrechen, daß Menschen dazu nur durch die größte Verzweiflung, wozu Ich der! oft genug Veranlassung ist, gebracht werden können. Eltern, welche bey beständiger Ar-beit sich selbst kaum das, was zur äußersten Nothdurft unentbehrlich ist, verdienen können, ist die Geburt eines jeden Kindes eine Ver-mehrung der Furcht zu verhungern oder betz-teln zu müssen. Eltern, welchen zwar der noth-

und dieser Fehler machte mir es damals unmöglich, das Buch aufzufinden, in welchem doch das Jahr 1484 für Errichtung der Quarantine S. 2. ohne Beweis angegeben ist.

(8) *Cronica di Verona.* In Verona 1747. 4. * III. p. 93. Fedc di sanità. . . . la quale pre-cauzione non era mai stato per l'addictio pra-ticata.

nothdürftigste Unterhalt gesichert ist, aber sind den Qualen der Sklaverey leben, wünschen dem neu geböhrten Kinde, was doch sterben muß, einen schnellen Tod; ehe es weiß, daß es das Unglück hat, geböhren zu seyn, um nicht ihr Elend auf dasselbe zu vererben: Ein Mägdgen, dem die Erziehung das stärkste Gefühl gegen Ehre und Schande eingeimpft hat, sieht sich, bey der Geburt eines unehelichen Kindes auf einmal der größten Verachtung und Ver-spottung aller, dem Mitleiden der vernünftigsten und dem Hasse der meisten Verwandten und Freunde, welche es vorher ehrten, liebten und glücklich zu machen suchten; ausgesetzt, und erblickt oft in dem heftigsten Schrecken, in der an Wahnsinn gränzenden Verwirrung und Betäubung, keine andere Rettung für sich, als die gänzliche Verheimlichung ihres Fehlers, durch die Vertilgung des Kindes, welche, bey aller Wachsamkeit der Gesetze, dennoch manchen schon gegückt ist. Dem Mägdgen, welches sich zur Zeit dieser Noth von seinem Liebhaber, der ihm durch die kräftigsten Mittel Liebe und Zutrauen und das ihr unverbringliche Gut abgewonnen hat, plötzlich verlassen und wohl gar verachtet sieht, geht nicht selten die Verzweiflung in Wuth gegen die Folgen der Verführung, gegen das Kind ihres Verführers, über.

Diese Leiden der Menschheit gehören zu den Nachtheilen civilisirter Staaten, welche die Ehen immer mehr erschweren und verkümmern, und dadurch die Befriedigung des heftigsten Naturtriebes unmöglich machen. Die Wilden brauchen für sich und ihre Kinder nicht mehr, als sie leicht erhalten können. Die Menschen am Feuerlande, welche am weitesten von aller Cultur entfernt sind, finden esbare Kräuter und Muscheln, so bald sie hungrig; nie wandelt ihnen Kummer für die Nahrung ihres Kindes an. Nur der Weiße bettelt, sagten die schwarzen Sklaven auf St. Domingo (¹), und sie hatten Recht. Bettler giebt es nur da, wo Religion und Regierung sie

(¹) Die Neger auf St. Domingo litten nicht, daß man sie arm oder Bettler nannte; sie sagten: nur Weisse betteln; und so oft jemand vor der Thüre um Almosen bat, sagten sie der Herrschaft: da ist ein armer Weißer, oder ein armer Franzos, der bittelt. Labat hatte einen Neger, welcher vom seinigen, so wenig dies sehn möchte, gab, nur um das stolze Vergnügen haben zu können zu sagen: da, armer Weisser, ist ein Almosen. S. als gemeine Historie der Reisen. XVII. S. 444. Aber vermutlich werden auch auf St. Domingo Bettler entstehen, wenn es den Negern glücken sollte, die den Franzosen blutig abgewonnene Freiheit, welche diese vor eignen Jahren allen Völkern bringen und aufzudringen wolten, zu vertheidigen und einen Neger-Staat zu bilden.

sie gestatten und sie zu futtern befehlen; aber der Uebergang vom eigenen Verdienste zum Betteln ist durch die Schande denen am schwersten und unleidlichsten, welche, bey der größten Anstrengung und Erschöpfung der Kräfte, bey Entbehrung aller Bequemlichkeit, dennoch mit den ihrigen hungern müssen. Hingegen dem, welcher in unsren Staaten einmal das Bettelbrod hat anbeißen müssen, sind die Kinder noch ein Segen Gottes, weil sie, so lange sie nicht laufen können, durch Vergrößerung des Mitleidens, und hernach durch Gassenbetteln, ihnen die Almosen vermehren (2).

Also nicht die schon zum Bettelstabe gesunde Kene Armut, wohl aber die Furcht, bey als Iem Streben wider den Strohm zu schwimmen, endlich doch unter zu gehn, veranlasset den

(2) Als einmal bey großer Theurung in Hamburg Brod an Arme ausgetheilt ward, erzählte eine Frau einer andern, welche eben mit ihrer Bitte abgewiesen war, sie habe ihr Kind absichtlich mitgebracht; sie habe es gekniffen, durch das Weinen Mitleiden erregt, und so Brod erhalten. Letztere bat, ihr das Kind, zu gleicher Absicht, zu leihen, und auch sie erhielt auf das Geschrey desselben, Brod; aber als sie zurückkam, und das Kind dankbar zurück geben wolte, war die Mutter nicht wieder zu finden, und sie mußte das Kind behalten.

den Kindermord; eben dies thüt die Sklaverey, welche nicht einmal die Möglichkeit einer Besserung hoffen läßt. Die Leibeigenen eines hartherzigen Gütsherrn, welcher doch nach der gesetzlichen Besugniß handelte; nahmen sich vor, keine Kinder zu zeugen, um keine tödten zu dürfen (³). — Das Ehrgefühl ist desto stärker, je mehr die Sitten, bis zu einem gewissen Grade, verfeinert sind, und es ist erwiesen, daß es in unsern Staaten den meisten Kindermord veranlaßet. Vergebens hat man ihn durch Todesstrafen zu verhüten gesucht, die grausamer als das Laster selbst sind. O, wie schwer; nein! wie unmöglich ist es, die Strafen der Straflichkeit oder der Verschuldung zu proportioniren!

Kein

(³) In neun Jahren meldete sich keiner, welcher eine Frau hätte nehmen wollen. Die jungen Leute halfen sich auf andere Weise. Da fehlte es an Menschen, welche man in Europa nicht, wie in Westindien, kaufen kan. Der Herr mußte das Gut verkaufen. Der neue Besitzer besserte den Zustand der Leibeigenen; da heuratheten sie wieder, und ließen wieder taufen. S. Büsch vom Geldumlauf VI, 3. §. 35. §. 393. La dureté du Gouvernement peut aller jusqu'à detruire les sentiments naturels, par les sentiments naturels mêmes. Les femmes de l'Amerique ne se faisoient-elles pas avorter, pour que leurs enfans n'eussent pas des maîtres aussi criels? Montesquieu *esprit des loix*. Amsterd. 1758. t2. * II. p. 402. Brumoy, *Théâtre des Grecs*

XIII. 249.

Kein Wunder, daß viele Staaten, die phne christliche Religion waren, so gar der Mosaische⁽⁴⁾, den Kindermord unbestraft ließen, obgleich die Unnatürlichkeit desselben nie verkant worden ist. Um diese zu mildern, verfiel man auf das Mittel, Kinder auszusetzen, in der Hoffnung, daß mitleidige Menschen sie finden, aufheben und ernähren würden. Die Eltern glaubten dadurch weniger die Menschlichkeit zu beleidigen; es kostete ihnen etwas weniger Überwindung, ihre Kinder dem Zufalle zu überlassen als sie selbst zu tödten. Sie trösteten sich mit der durch Beispiele erwiesenen Möglichkeit, daß ausgesetzte Kinder gerettet und glücklicher als ihre Eltern werden können⁽⁵⁾. Um diese zu befriedern, setzten sie die ihrigen an solche Orte hin, wo bald viele Menschen zu erwarten waren, wo also das Kind gefunden werden könnte,

(4) S. Michalis Untersuchung, warum Moses in seinem Geseze nichts vom Kinder-Morde hat, in Götting. Magaz. der Wissensc. u. Litteratur. IV, 2. S. 84. und daraus in Brünig Encyclopädie XXXVII. S. 809.

(5) Diese Veranlassungen Kinder auszusetzen hat Lactantius VI, 20, 21 sehr gut angegeben und beurtheilt, woraus die Hartherzigkeit der Eltern begreiflich wird.

te, ehr es durch Hunger und Kälte umkam, oder von hungrigen Thieren gefressen ward.

Sie wählten in dieser Absicht die Marktplätze, die Tempel, die Scheidewege und Brunnen, auch die Ufer der Ströme und des Meeres, woher Wasser geholt ward, oder wo die gewöhnlichsten Badeplätze waren; und wenn auch die Kinder selbst ins Wasser gesetzt wurden, so suchten sie es doch so einzurichten, daß sie wenigstens einige Zeit ohne Schaden schwimmen konten. Sie wurden in Kästchen, Molden und dichte Krübe gelegt, oder mit wasserdichten Windeln umwickelt (*). Zu Athen sollen die Kinder gemeiniglich an demjenigen Orte, der cynosarges hieß und eins von den Gymnasien war, ausgesetzt seyn (**);

in

(*) Mancherley Vorrichtungen zu dieser Absicht findet man angeführt in J. J. Hofmanni *lexic. univers. Art. Exponendi mos.*

(**) In Lipsii *epist. ad Belgas*. I, 85. p. 85. liest man: *Mitiores illi, qui in publico aliquo urbis loco exponebant, ut fas saltem ab homine tolli, vel in servitutem. Athenis, aut iuxta eas, hoc fuisse Suidas indicat. Κυνόσαργος, inquit, τόπος ἐν τῇ Αττικῇ, [ἐν ᾧ τοὺς πόστους τῶν παλδῶν ἔταττον;] Cynosarges, locus in Attica, ubi spurius infantes ponebant. Et quassam addit, quia Herculis ibi templum, qui et ipse inter spurius fuit. Über die Worte, welche ich in Klammern eingeschlossen habe,*

In Rom war der gewöhnlichste Platz bey den
jenis

be, finde ich nicht bey Suidas, weder I.
p. 230, wo unter Αὐτοδάνγης, von dem
Gymnasium die Rede ist, noch Seite 869,
wo das Sprichwort: ἐς κυκοσῆρες erklärt
ist, noch II. Seite 398, wo eben dies wiederholet ist. Er sagt nur, daß da die Hur-
kinder unterrichtet würden, auch daß daselbst
über die Frage erkannt würde, wer der Vater
eines Hurkindes sey. Bey Lipsius liest
man am Rande: Stob. 476. Disc. 71, aber
ich habe diese Anführungen noch nicht erra-
then können. Wenigstens beym Stobäus
finde ich nichts, was hieher gehören könnte.

In Joach. Stephani lib. de iurisdictione ve-
terum Graecorum cap. 13, (in Gronovii thes.
antiquit. Graecar. VI. p. 2736) liest man:
Fuit, teste Suida, haec schola cœu βρεφοτρο-
φειον (cynosarges) non procul a porta civita-
tis constructa, in quam infantes expositi a ma-
tribus pudicitiae prostratae celandae gratia re-
cipiebantur, et liberalibus studiis informaban-
tur, quae expositio infantum Athenis multum
invaluerat. Wenn dies erweislich wäre, so
wären die Kinder daselbst nicht nur ausgesetzt,
sondern auch auf öffentliche Kosten ers-
zogen worden. Ich gestehe, daß ich mir vies-
le Mühe gemacht habe, um Beweise dafür
zu finden. Nichts steht davon bey Suidas,
und auch die vielen Stellen, welche über cy-
nosarges in Menage Anmerkungen zum Dio-
gen. Laert. VI. 5. 13. p. 230. und in Eras-
mi adagiis unter der Verwünschung: ad cy-
nosarges beziebracht sind, haben das nicht,
was Lipsius und Stephanus melden,

jensgen Säule, welche columna lactaria hieß (***) , auf dem Markte, wo die Küchengewächse verkauft wurden.

Als auch in civilisirtern Staaten die Aussetzung nicht mehr gesetzlich gut geheißen ward, so lies man sie doch unbestraft, sogar noch unter den ersten christlichen Kaisern; nur suchten die Gesetzgeber, sie durch allerley Verfügungen seltener zu machen, und die Erhaltung der Kinder zu sichern; bis sie zulezt, aus Abscheu der Grausamkeit, aber ohne ihre Ursachen zu bedenken und zu heben, auf den unglücklichen Gedanken gerieten, die Aussetzung, um sie ganz zu verhüten, für Mord zu erklären und wie Mord zu bestrafen. Da ward es sicherer Kinder zu verscharrn oder ins Meer zu werfen, als sie der Entdeckung und Nachforschung, und sich selbst der größten Schande

(***) Festus *de verborum significatione* p. 203; Lactaria columnia in foro olitorio dicta, quod ibi infantes lacte aleandos deferebant. Barth in *Adversar. VIII.*, 5. p. 368, meint, man müsse desreibant lesen. Aber auch P. Victor, der am Ende des vierten Jahrhunderts lebte, sagt in *commentar. de urbe: Forum olitorium, in eo columnia est lactaria, ad quam infantes lacte aleandos deferunt.* Wo dieser Platz im jetzigen Rom sey, hat Adler in Beschreibung der Stadt. Ultona 1781. 4. * S. 332 bestimmt.

Schande und der härtesten Bestrafung zu überlassen.

In Griechenland, jedoch nicht zu Theben in Böotien, war die Ausschüttung der Kinder erlaubt und gewöhnlich (*), deswegen viele griechische Geschichtsschreiber das Gegentheil als eine ausländische, aber lobenswürdige Sitte anderer Völker anzuführen pflegten. Strabo (5) lobt deswegen die Ägyptier, und Helian röhmt das Gesetz der Thebaner wider die Tötung und Ausschüttung der Kinder (7). Auch in Rom war diese Grausamkeit eben so gewöhnlich. Zwar suchte sie Romulus, selbst ein Kindling, einzuschränken, und seine Verordnung ward in den zwölf Tafeln bestätigt, aber als mit der Zeit Volksmenge, Luxus, Theurung und Ausschweifungen zunahmen, ward es gewöhnlich, daß die, welche mehr Kinder hatten, als sie wünschten, einige ausschickten; manche legten Ringe und andere kostbare Seiten, armere auch nur Kleidigkeiten bey, theils um zur Annahme der Kinder zu reichen, theils um durch Angabe dieser Beylegen die Kinder einst, wenn sie etw

(*) Aristot. *polit.* VII, 16, p. 892.

(5) Lib. I7. p. 1180. edit. Amstelod. 1707. *

(7) *Variæ histor.* II, 7, p. 69.

was heran gewachsen waren, oder sich die Glücksumstände der Eltern gebessert hatten, zurück fordern zu können.

So werden noch jetzt an manchen Orten den Kindern, welche ins Findelhaus gebracht werden, Kenzeichen beigelegt, welche, zum Beispiel im spedale degl' innocentii zu Florenz (*), sorgfältig aufbewahrt werden, wo ohnehin jedem Säuglinge eine in Blei gedrückte Münze so um den Hals gehenket wird, daß sie nicht willkürlich abgenommen, aber doch ohne Unbequemlichkeit getragen werden kann. Auf diese Weise kan man dort, noch bei späteren Nachfragen, Nachricht von jedem Kinde geben (**).

Tacitus führt es als etwas, was von den Römischen Sitten abwich, an, daß die alten Deutschen Kinder zu tödten für ein Verbrechen hielten (§), und da wo er von den Eigenschaften der Juden redet, unterläßt er nicht, auch dassels-

(*) Baldingers neues Magaz. für Aerzte. XII, 2. S. 154.

(**) Solche Beylagen hießen *γυναικεῖα*, crepundia. Beispiele ihres Gebrauchs findet man in Heliodori aethiop. IV, 7, p. 174, 175. ed. Francof. 1531. 8. * auch in manchen Cosmiodien.

(§) de moribus Germanor. cap. 19.

dasselbige von diesen zu melden (⁹). Eben so rühmt auch Dionys von Halicarnas die Aborigines (¹⁰).

Als das Christenthum die Sitten zu verbessern anfing, wußten sich die Anhänger desselben viel damit, daß sie jene Grausamkeit, welche sie den Römern bitter vorwarfen, unter sich nicht gestatteten (¹¹). Dennoch wagten selbst die ersten christlichen Kaiser noch nicht, sie als ein Verbrechen zu verbieten, obgleich Constantinus die Aussehung schon einen Mord nante, und weislich die Veranlassung dazu wegzuschaffen suchte. Durch eine im Jahre 337 gemachte Verordnung wollte er Eltern davon abschrecken, weil er ihnen darin alle Hoffnung nahm, die ausgesetzten Kinder jemals wieder fodern oder sich wieder zueignen zu können, auch wenn sie dem, der das Kind bis dahin aufgezogen hatte, die aufgewendeten Kosten ersehen wölkten (¹²). Nichts desto

(⁹) *Histor.* V, 5. p. 354.

(¹⁰) *Lib. I. cap. 16. p. 13. ed. Francof. 1586.*
fol. *

(¹¹) *Minucii Felic. Octavius. XXX. p. 307.*
XXXI. p. 326. Man sehe auch die von Elmenhorst bey diesen Stellen angeführten christlichen Schriftsteller.

(¹²) *Cod. Theodos. lib. 5. tit. 7. de expositis,*
I. I. Pag. 487. edit. Ritteri, wo Gothofredus alles erläutert und bewiesen hat.

weniger bauerte diese Grausamkeit noch lange fort. Lactantius (¹²), welcher unter Constantinus lebte, schilderte sie als eine noch herrschende Barbaren, und Julius Firmicus, welcher ums Jahr 336 schrieb, hieß es noch der Mühe werth, die Nativität der Kindlinge besonders zu lehren (¹³). Erst die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus, in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts, verboten die Aussetzung der Kinder gänzlich (¹⁴).

Nicht

(¹²) Lactant. VI, 20. 21.

(¹³) *Astronom.* lib. 7. c. 1. pag. 194. ed. Basileac apud Hervagium, 1533. fol. * Wer die bisher gehörigen Beweise vollständig kennen will, der lese: Ger. Noodt *Julius Paulus*, welcher Aufsatz in Noodt *opera omnia*. Coloniae. 1732. fol. * pag. 493 steht. Wider einige Behauptungen desselben machte Bynkershoek Zweifel in *Opusculis*, ed. a Conrado. Halae, 1729. 4. * II. p. 108. welche aber Noodt in einem besondern Aufsage, Seite 515 zu widerlegen suchte. Diese Antwort lies Bynkershoek in *Opusculis* p. 311 mit seinen Anmerkungen, welche, nach meiner Sitte, gar grob sind, wieder abdrucken. Besonders verdienen auch die Anmerkungen des Elmenhorsts, Ouzels und anderer zu Minuc. Fcl. p. 307 und 326, in der schönen Ausgabe Lugduni Bat. 1709. 8. nachzusehn zu werden. Bynkershoek verweist vorzüglich auf Alphonsi a Carauza de *partu exposito*.

Nicht ohne Unwillen überzeugt man sich, daß diese Barbaren in civilisirten Staaten so lange erlaubt, oder doch unsträflich geblieben ist; aber zur Ehre des Alterthums muß man doch auch wissen, daß in manchen Ländern früh obrigkeitliche Vorsorge für die ausgesetzten Kinder angewendet worden ist. Nicht allein suchte man in Griechenland und Rom die Annahme und Auferziehung der Findlinge dadurch zu veranlassen, daß sie denen als Eigenthum zuerkannt wurden, welche sie aufgenommen hatten, sondern es war auch ein Gesetz, daß Findlinge, welche keiner aufnahm, auf öffentliche Kosten erzogen würden. Zu Theben, wo, wie schon gesagt ist, Kindermord und Aussetzung verboten war, waren fürstige Eltern angewiesen, ihre neugebohrnen Kinder der Obrigkeit zu bringen. Diese übergab sie denen, welche gute Pflege und Wartung gegen das geringste Kostgeld versprachen. So verdingen wir jetzt Waisenkinder in die Kost und zur Aufzüchterung, aber mit dem Unterschiede, daß zu Theben das Kind lebenslang Sklav oder Sklavinn dessen blieb, welcher es erzogen hatte; dagegen jetzt die

(14) Dieses Verbot steht in Codice Justin. lib. 4. tit. 52. de infant expositis. l. 2. *Vnus quisque sobolem suam nutriat; quod si exponebam putaverit, animadversioni, quae constituta est, subiacebit.*

die erwachsenen Kinder freye Leute sind und ihr Brod selbst verdienen lernen (¹⁵).

Vors

(¹⁵) Ich weis nicht, ob ich den Aelian, welcher der einzige ist, welcher dieser Anstalt erwähnt hat, recht verstehe. Er sagt: *αὶ ἔργοι παραλαβόνται αποδίδονται τὸ βρέφος τῷ τιμῆν ἀλαχισηνόντι.* Da scheint der Pflegedvater das Kind gekauft zu haben, welches desto wahrscheinlicher ist, weil die Eltern oft selbst ihre Kinder verkauften. Aber wäre es verkauft worden, so hätte es ja nicht der wenigst, sondern der meistbliebene erhalten. Hat vielleicht Aelian sagen wollen, das Kind sey dem überlassen worden, welcher dafür eine Kleinigkeit bezahlt hätte? aber schwerlich kan *τιμὴ ἀλαχισηνόντι* diese Bedeutung haben. In der alten Uebersetzung des Justus Vultejus ist die Stelle so gegeben: *magistratus acceptum infantem alicui tradit levavi pretio, cum quo pactum et conditiones intercedunt, ut bona fide infantem alat.* Da scheint durch Ausslassung des *δούτι* dem Leser die Deutung überlassen zu seyn. Bey Perizonius, welcher sich rühmte jene Uebersetzung verbessert zu haben, liest man: *magistratus acceptum dedunt infantem, minimum pro eo premium danti;* aber mit der Erklärung hat er sich nicht aufgehalten. Hr. Prof. Tychsen, den ich schon oft dankbar genant habe, meinte: weil man bey Versteigerungen gewohnt sey zu fragen: wer giebt das meiste? so hätte man diesen Ausdruck auch wohl gebraucht, wenn die Frage gewesen wäre: wer verlangt das wenigste? So sagt man gemeinlich stat: anzünden, verbrennen, etc. was

Vorzüglich verdient hier die menschenfreundliche Verordnung des Kaisers Constantinus, des großen, sowohl für Italien, als Afrika, jene vom Jahr 315 diese vom J. 322, angeführt zu werden. Er ertheilte den Obrigkeiten den Befehl, den Mord, den Verkauf, die Verpfändung und Ausseßung der Kinder dadurch zu verhüten, daß sie den Eltern, welche zu arm wären, ihre Kinder aufzuziehen, aus den öffentlichen Kassen und Magazinen, oder allenfalls aus der Schatzkammer des Kaisers, wie man jetzt zu reden pflegt, Nahrung, Kleider und andere Bedürfnisse, und zwar, weil neugebohrne Kinder nicht warten könnten, gleich ertheilen solten (¹⁶).

Die

Was ins Feuer werfen, aber auch wohl alsdann, wenn die Sache, welche verbrant werden soll, zum Beispiel ein Schiff, nicht ins Feuer geworfen werden kann, findet man jene Redensart gebraucht. Quintus Calabri, dessen schon lange gehohte Ausgabe jetzt Hr. Tychsen drucken läßt, sagt *vñ&c ðs πυρὸς κατύπερθε βαλεσθαι*. Lib. I. vs. 94. für die Schiffe anzünden. Ich denke die Grammatiker haben auch für diese Unregelmäßigkeit, welche aus der Sprache des gemeinen Lebens genommen zu seyn scheint, den Namen einer enallege.

(¹⁶) Codex Theodos. lib. XI. tit. 27. tom. IV. p. 197: *De alimentis, quae inopes parentes de publico petere debent. Tabulis, scripta per*

Die Vermuthung des Gothofredus deutet mir sehr wahrscheinlich zu seyn, dass nämlich der Kaiser zu diesem Entschlisse durch die kräftige Vorstellung des Lactanius vermocht worden sey. Dieser war, seit dem Jahre 317, Lehrer des Prinzen Crispus; und hatte vorher sein Buch dem Kaiser zugeeignet oder geschickt, worin

per omnes civitates Italiae proponatur lex, quae parentum manus a parricidio arceat, votumque vertat in melius. Officiumque tuum haec cura perstringat, vt si quis parens adferat sibolem, quam pro paupertate educare non possit nec in alimentis, nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantiae moras ferre non possit; ad quam rem et fiscum nostrum et rem privatam in discreta iussimus praebere obsequia. Die Verordnung für Africa ist folgende: Provinciales egestate victus atque alimoniae inopia laborantes, liberos suos vendere vel obpignorare cognovitinis; quisquis igitur huiusmodi repperietur, qui nulla rei familiaris substantia fultus est, quique liberos suos aegre atque difficile sustentet, per fiscum nostrum antequam fiat calamitati obnoxius, adiuvetur; ita ut proconsules, praesidesque et rationales per universam Africam habeant potestatem, et universis, quos adverterint, in egestate miserabili constitutos, stipem necessariam largiantur, atque ex horreis substantiam protinus tribuant competentem. Abhorret enim nostris moribus, ut quemquam fame confici, vel ad indignum facinus prorumpere concedamus.

worin er den damals herrschenden Greuel der Eltern, welchen Krieg, andere Unruhen und unmäßige Steuern unterhielten, mit starken Farben geschildert, und so gar den verschäglichen Rath gegeben hatte, nicht mehr Kinder zu zeugen, als man ernähren könnte (18). Ich denke, daß dieser Rath dem Kaiser, der eine starke Armee haben müßte, nicht gefallen hat, und weil er wohl auch manchen Eheleuten nicht behagen konte, so begrif er wohl gar diese angerathene Mäßigung oder Vorsicht auch unter der Calamität, wovor er die Eltern durch jenen Befehl zu bewahren wünschte.

Nach dieser kaiserlichen Verordnung blieben die Kinder bey ihren Eltern und wurden von diesen erzogen; aber es scheint doch, daß die Städte Athen und Rom früh öffentliche Kinderhäuser oder Findelhäuser, worin Kinder auf Kosten des Staats erzogen wurden sind, gehabt haben. Zum Beweise dient, was oben von dem jetzigen Gymnasium, welches cynolarges hieß, behgebracht ist, und Sestus und Victor machen es noch gewisser, daß eine solche Anstalt bey der columnna lactaria

(18) Quare si quis liberos ob pauperiem non poterit educare, satius est, ut se ab uxoris congreessione contineat, quam sceleratis manus dei opera corrumpat. Lib. 6. cap. 20.

ris gewesen ist. Wenigstens ist gar kein Zweifel, daß im sechsten Jahrhunderte zu Rom eigentliche Kinderhäuser gewesen sind.

Denn Kaiser Justinian, welcher im Jahre 529 durch ein besonderes Gesetz die Findlinge für frei erklärte, und denen die sie aufgenommen und erzogen hatten, verbot, sie als Sklaven zu behandeln und zu behalten (*), hat sie in seinen Gesetzen über die Schenkungen an Kirchen und andere wohlthätige Anstalten, welche er *venerabiles domus* nennt, oft mit dem eigentlichen Namen *brepotrophium* angeführt (¹²). Diese Benennung von *Bēpōs*, in-

(*) *Cod. lib. 8. tit. de infant. expos. l. 3.*

(¹²) *Cod. lib. I. tit. 2. de sacrosanctis eccles.*

19. p. 19: *Si quis vero donationes usque ad 500 solidos in quibuscumque rebus fecerit, vel in sanctam ecclesiam, vel in xenodochium, vel in nosocomium, vel orphanotrophium, vel in ptochotrophium, vel in gerontocorium, vel in brephotrophium, vel in ipsos pauperes, vel in quamcunque civitatem; istae donationes. Eben diese Namen werden auch in dem gleich folgenden Gesetze 23 wiederholet, so wie auch *Novell. collat. 8. tit. 12. cap. I. p. 219.* und *coll. 9. tit. 3. cap. I. p. 245.* Da sind also nicht allein Findelhäuser, sondern auch besonders Waisenhäuser genant. Auch findet man jene genant in *Cod. lib. I. tit. 3. de episc. et clericis. L. 32. p. 32.* und ebendaselbst *L. 42, 5 u. 9.* auch *L. 46, I.**

infans, und τρεφω, nutrio,educo, scheint anzudeuten, daß Häuser dieser Art schon in griechischen Städten früher gewesen, und nur in Rom nachgemacht sind, obgleich ich dafür noch kein Zeugniß gefunden habe. Du Cange und schon Stephanus haben zwar das Wort in ihren griechischen Wörterbüchern, aber nur mit Verweisung auf das Justinianische Gesetzbuch. Unser Gesner hat in dem Stephanschen Wörterbuche einen Unterschied zwischen brephotrophium und curotrophium angegeben; letzteres soll ein Haus bedeuten, worin nicht neugebohrne, sondern bereits erwachsene Kinder erzogen wurden, und eben dieses liest man schon mit denselbigen Worten in Calvinis *lex. iuridico*. Beyde sagen, dieses Wort von νούγος oder κορός, puer, habe Justinian gebraucht, aber im Gesetzbuche Edikt es nicht vor, so wie es auch Brissot nicht hat. Es findet sich auch nicht im Basselschen, nicht im Stephanschen griechischen Wörterbuche, wohl aber κουροτρέφος, welches freylich schon bey Homer und Hesiodus vorkommt. Weil Calvin und Gesner sich auf Sotomannii berufen, so vermuthe ich, daß dieser das Wort gemacht hat. Zumal da Gesner in Fabri *thesauro* sagt: curotrophium potest dici domus alendis parvulis destinata.

Unerwartet ist es, daß von den ältesten Anstalten dieser Art und von ihrer Einrichtung gar nichts bey den Alten vorkommt. Es ist zwar vermutlich, daß, so lange noch der Verkauf der Kinder und die Sklaverei der Findlinge erlaubt gewesen ist, die Zahl derer, welche auf öffentliche Kosten ernährt worden, nicht sehr groß gewesen seyn mag; aber auch von den brephiotropis unter den spätern christlichen Kaisern findet man nichts, woraus man ihre Verfassung erkennen könnte, nicht woher die Minnen genommen sind, oder wie man den Kindern Nahrung und Wartung verschafft hat, und eben so wenig, wie viele Kinder in diesen ehrwürdigen Häusern wirklich aufgezogen oder alt geworden sind.

Wer möchte nicht gern wissen wollen, ob die ältesten Anstalten dieser Art, in Erfüllung ihres Zweckes, glücklicher gewesen sind, als es unsere jetzigen kostbaren Findelhäuser sind?

Die großen Schwierigkeiten, welchen solche Anstalten allemal ausgesetzt sind, machen ohne Zweifel die Ursache aus, warum ihrer in spätern Jahrhunderten, in welchen doch Stiftungen der Hospitaler, und Schenkungen an diese und andere fromme Anstalten so zahlreich sind, nur selten erwähnt ist. Gleichwohl findet man sie so oft, daß man sie unmöglich für

für eine Erfindung neuerer Zeiten ausgeben kan. Ich will hier die Beispiele, welche mir bis jetzt bekannt geworden sind, anzeigen, jedoch mit der Versicherung, daß man viel mehr aufzutreffen wird, wenn man bey Lesung der Leben der Heiligen und der Geschichte der Klöster, Orden, Kirchen und Städte darauf achten will. Denn immer findet man sie unter Aufsicht der Geistlichen (20).

Die älteste Findelanstalt in Deutschland, welche ich angeben kan, ist die zu Trier im achten, oder siebenten, oder wohl gar schon im sechsten Jahrhunderte. Man findet die Nachricht von ihr im Leben des heiligen Goars, welcher unter Childebert, also in der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, zu Trier gelebt hat. Seine Geschichtschreiber oder Lobredner erzählen, daß er bey dem doris tigen Erzbischofe Rusticus vieler Vergehung gen beschuldigt worden, daß er zum Beweise seiner Unschuld seine Kette (im Lateinischen steht

(20) Manche hieher gehörige Nachrichten ver muthe ich in Muratori Schrift, welche er unter dem Namen des Lamindi Pritanius und folgendem Titel herausgegeben hat: della carità cristiana in quanto essa e amore del prossimo; ich habe sie aber nicht aufzutreiben können.

steht cappam seu cucullum) an einen Sonnenstrahl, der in seine Zelle fiel, wie an einen Nagel, aufgehänget habe, und daß seine Feinde so hartgläubig gewesen sind, ihn dennoch für schuldig zu halten; da habe ihm, erzählen sie, der Erzbischof, dem eben ein neugebohrnes Kind, welches in die marmorne Schale vor der Kirchthüre niedergelegt war, gebracht worden, die Frage vorgelegt, ob er, zum Beweise seiner Heiligkeit, den Vater dieses Kindes angeben könne, und da habe Goar, nach einem kräftigen Gebethe, im Namen der Dreyfaltigkeit dem Kinde befohlen, seine Eltern zu nennen; dieses habe darauf mit vernehmlicher Stimme seine Mutter und auch seinen Vater, und zwar den Herrn Erzbischof selbst, genannt, welcher darauf seiner Würde entsezt worden sey (21).

Das

(21) Die eine Lebensbeschreibung des h. Goars steht in Actis Sanctorum. Jul. 2. p. 327-346, woraus die Stelle, welche sehr fehlerhaft ist, in Neusels Geschichtforscher IV. S. 226. und in C. S. Neigners Abhandlungen über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Göttingen 1779. 8.* S. 134. eingerückt ist. Verständlicher ist sie in dem Abdrucke in Mabillon Actis sanctorum ordinis s. Benedicti. Venetiis 1733. fol. * p. 266. woraus ich sie abschreiben will. Venit puer de clero Treverorum, nomine Leobiseus, portans in brachio suo infantem tres noctes haben-

Das wenige wahre, was in dieser abgeschnackten Erzählung liegt, ist, daß, wenigs-

stens

habentem, qui fuerat projectus in illam concham marimoream, sicut est consuetudo Treverorum, ubi pauperculae feminae infantes suos solent iactare. Hacque consuetudo erat, ut quando aliquis homo de ipsis infantibus projectis misericordia motus vellet curam habere, ab illis quos nutricarios vocant matriculariis S. Petri compararet, et illi episcopo ipsum infantem præsentare deberent, et postea episcopi auctoritas eundem hominem de illo nutricario confirmabat.

Die andere Lebensbeschreibung von Wandelbart steht auch bey Mabillon S. 273 und in dieser ist die Erzählung umständlicher und lehrreicher. Supervenit puer quidam ex clericis ecclesiae nomine Leobensis, in vlnis infantulum gestans, qui ab hora nativitatis tres tantum noctes implexus putabatur, et cuius qui essent parentes ignorabatur. Moris quippe tunc Trevirorum erat, ut cum casu quaelibet femina infantem peperisset cuius nollet sciri parentes, aut certe quem pro inopia rei familiaris nequaquam nutritre sufficeret, ortum parvulum in quadam marmorea conchia, quae ad hoc ipsum statuta erat, expuneret; quae etiam concha nunc in monasterio Prumia, dono Pippini clarissimi regis aqueductui mancipata, fratribus aquam coram refectorio praebet; ut cum expositus infaus periretur, existeret aliquis qui eum provocatus iniseratione susciperet et enutriret. Si quando igitur id contigisset, custodes vel matricularii ecclesiae puerum accipientes, quaere-

stens zur Zeit der Verfasser dieser Lebensbeschreibungen, bey der Trierischen Kirche eine Findelanstalt gewesen ist; daß die Kinder in eine vor der Kirche ausgestellten marmornen Schale gelegt worden sind; daß sie von den Armen, welche zur Bewachung der Kirche unterhalten wurden und matricarii hießen, weil sie bey der Kirche immatriculirt waren, angenommen und von ihnen so gleich zum Erzbischofe gebracht worden sind; daß jedes Kind unter dessen Auctorität demjenigen aus der Gemeinde, welcher es für das señige annehmen wolle, übergeben worden ist. Diese Pflegestältern hießen nutricarii. Man erkennet hieraus, daß damals noch keine eigentliche Findelhäuser gewesen sind, worin Kinder erzogen worden, sondern daß diese, wie es bey unserer Armenanstalt gemacht wird, andern zur Pflege übergeben worden sind; und wahrscheinlich haben auch damals die Geistlichen von den dazu bestimmten Almosen einen Zuschuß den nutricariis bezahlt.

Die

bant in populo, si quis forte eum suscipere putriendum et pro suo deinceps habere vellet; ubi ad eam rem offerret se aliquis, infans qui esset expositus episcopo deferebatur, et eius privilegio auctoritas nutriendi habendique parvuli ei qui a matriculariis suscepserat sibi nabantur.

Die eine Lebensbeschreibung, welche jenes Märchen erzählt, ist von einem Verfasser, welcher, nach Mabillons Urtheil, nicht viel später als der heilige Goar gelebt hat; die andre ist von Vandebort, welcher im neunten Jahrhunderte lebte, und dieser beruft sich das bei auf alte Handschriften und Zeugnisse; *vestuta et perantiqua exemplaria.* Also darf man sicher annehmen, daß jene Sindelaufstalt wenigstens im achten Jahrhunderte in Trier bestanden hat. Auch wird dies nicht dadurch zweifelhaft, daß die Trierischen Annalisten keinen Erzbischof, welcher Rusticus gehetzen hat, um diese Zeit angeben, als welche Schwierigkeit sich auf mehr als eine Weise heben läßt (22).

Im siebenten Jahrhunderte waren ähnliche Einrichtungen in Frankreich zu Anjou oder Angers. Denn der heilige Magnebodus, welcher daselbst Bischof war, auch dort im Jahre 654 gestorben, und in der Kirche, welche noch jetzt Saint Mainbeuf heißt, begraben ist, wird in der sehr alten, noch ungedruckten Lebensbeschreibung gerühmt, daß er die Errichtung mehrerer Kinderhäuser veranstaltet habe (23).

Sinn

(22) Neufels Geschichtforsch. IV. S. 232.

(23) Du Lange hat aus dieser Lebensbeschreibung S. 5

Im folgenden Jahrhunderte, und zwar
im J. 787, stiftete zu Mahland ein Erzpriester,
Namens Datheus auf seine Kosten ein
Findelhaus, um dem eingerissenen Kindes-
mord, welchen er in dem Stiftungsbrieffe sehr
lebhaft schilderte, Einhalt zu thun. Er kaufte
dazu ein Haus nahe an der Kirche, und
verordnete, daß die Findlinge (iactati) in
demselben von den dazu gebürgerten Ammen
gesäugt, und sieben Jahre erzogen werden sol-
ten. Sie sollten ein Handwerk erlernen, aus
dem Hause Nahrung, Kleider und Schuhe
erhalten, und im Alter von sieben Jahren
als ganz gebohrne entlassen werden (24).

Noch

bung unter dem Worte *Brephotrophium*, fol-
gende Stelle angeführt: *xenodochia ac bre-
photrophia diversaque mausorum habitacula
aedificare procuravit.* Von diesem Magne-
bodus und seinen Biographen findet man ei-
nige Nachricht in Mabillon *acta sanctor.*
ord. Benedicti, und zwar in dem voranste-
henden Verzeichnisse. In dem mangelhaften
Heiligen-Lexicon ist er ausgelassen wor-
den.

(24) Muratori hat den Stiftungsbrief in *An-*
zizq. Ital. m. aevi. T. III. p. 587. abdrucken laß-
sen. Ich will nur die merkwürdigsten Zeilen
anführen. *Volo et statuo, vt cum tales semi-
nae, quae ex adultero conceperint et pertu-
rierint, si in ecclesia provenerint, continuo
per praepositum colligantur et collocentur in
prae-*

Noch verdient angemerkt zu werden, daß die Mütter den Kindern, welche sie zu solchen Alstalten brachten, Salz zwischen die Wimpern streueten, wenn sie andeuten wolten, daß ein Kind noch nicht getauft sey. Vielleicht bezog sich dies darauf, daß neu geböhrne Kinder mit Salzwasser abgewaschen wurden; man wolte also, vermuthe ich, durch das eins gestreute Salz anzeigen, daß das Kind noch nicht einmal gewaschen, viel weniger schon getauft sey.

Auch in dem Capitulare des Kaisers Carls des großen kommen alle die loci venerabiles des Justinianischen Gesetzbuchs vor, xenodochium, ptochotrophium, nosocomium, orphanotrophium⁽²⁵⁾, gerontocomium, und auch

praedicta exsenodochia, atque nutrices eis provideantur mercede conductae, quae parvulos lacte nutrient, et ad baptismatis purificationem perducant. Et cum ablactati fuerint illie demorentur usque ad annos continuos septem, et artificio quounque imbuantur sufficierent, habentes ex ipso exsenodochio victum et vestitum seu calceamentum. Et cum ad septem annorum aetatem expletam pervenerint, stent omnes liberi et absoluti ab omnibus vinculo servitutis, cesso eis iure patronatus eundi vel habitandi, ubi voluerint.

⁽²⁵⁾ in quo parentibus orbati pueri pascuntur. Diese Waisenhäuser werden also auch, da ausdrücklich von den Kindelhäusern unterschieden,

auch brephotrophium (26). Aber damals gehörten, wenigstens bey den Franken, die Findlinge noch denjenigen, welche sie angenommen und aufgezogen hatten, wenn sie nicht die Eltern oder Verwandten innerhalb zehn Tagen zurück forderten (27). Nicht unwahrscheinlich ist, daß dies in diesem Zeitalter noch in mehreren Ländern gegolten hat, und vielleicht erklärte deswegen der Stifter des Maylandischen Findelhauses so ausdrücklich, daß die erwachsenen Kinder aus seinem Hause als freye Leute entlassen werden sollten.

Im Jahre 1168 bewirkte der heilige Galloinus, Cardinal und Erzbischof in Mayland, grausam gegen die Reher, und sorgsam für die Arme, welche glaubten, was er lehrte, daß daselbst das Hospital (28) sich verpflichtete, nicht nur Kranke, sondern auch die Kinder, welche in der Stadt ausgesetzt und gesun-

(26) *in quo infantes aluntur.* In *Capitularia regum Francor.* ed. Baluzii. Parisiis. 1677. fol. * I. pag. 747. Capit. lib. II, 29.

(27) Man liest dies mit einerley Worten in kein capitulare, was unis §. 744 abgefaßt worden, bey Baluz. p. 151. im Capitular, Caroli M. VI, 144, p. 947. und in Isaaci episcop. Lippouensis canoness. 16. pag. 1279.

(28) *Hospitalis dominus.*

funden wurden, aufzunehmen und mit Nahr-
ung und Kleidung zu versorgen (29).

Im Jahre 1070 stiftete Olivier de la Trau zu Montpellier denjenigen Orden, dessen Mitglieder sich hospitalarii s. spiritus nannten. Diese verpflichteten sich gleich oder doch sehr früh zur Versorgung der Armen, und zur Verpflegung und Erziehung der Findlinge und verlassener Waisen. Sie verbreiteten sich bald in vielen Ländern, und überall wohin sie gekommen sind, trifft man Wirkungen ihres wohlthätigen Gelübds an. Einige sagen, das Findelhaus im Hospital St. Esprit zu Montpellier sei im Jahre 1180 errichtet worden (30). In Rom baueten sie sich im J. 1201 an, und auch dort haben sie, nach dem Berichte der Geschichtschreiber, eine solche Anstalt eingerichtet, nach dem sie vom Papste Innocentius III. im Jahre 1198 bestätigt worden und ein prächtiges reich ausgestattetes Gebäude erhalten

(29) Ein Auszug aus dem darüber aufgesetzten Vergleich steht in *Muratori attiq. Ital. m. ae. vi. II. p. 59t*: *vt colligere debeant omnes ægrotantes pauperes, . . . et expositos infantes, quos per urbem invenient; et ad OSPITALE ducere, et sufficientem victum et vestitum pro posse tribuere.*

(30) Girtanner Abhandl. über die Krankheiten der Kinder. Berlin 1794. 8. * S. 76. aber ohne Beweis.

halten hatten (*). In der päpstlichen Bulle sind viele Klöster genant worden, welche dieser Orden schon damals errichtet hatte, und ich vermuthe, daß der, welcher sich die Mühe nehmen wolte, die verworrene Geschichte dieser Hospitaliten oder dieses Ordens des heil. Geistes und der noch vorhandnen Hospitälern, welche zum heil. Geiste genant werden, durchzusuchen, manche hieher gehörige Nachrichten antreffen würde. Verworren ist die Geschichte deswegen, weil es viele Arten der Hospitaliten und ähnliche Orden gegeben hat, und diese oft mit einander verwechselt sind. (31).

Auch

(*) Den jetzigen Zustand findet man beschrieben in Volkmanns Nachrichten von Italien 2. S. 633.

(31) Man sehe Gregorii Rivii *monastica historia occidentis*. Lipsiae 1737. 8. * cap. 34. p. 59. Der Verf. hies Georg Burchard Lauterbach; er war Secretär bey der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. S. Burkhard *histor. biblioth. Augustae, quae Wolfenbuttel est*. Lips. 1746. 4. * I. p. 275. *Nova acta erudit.* 1737. p. 534. und *Unschuldige Nachrichten* 1739. S. 231. Die besten Nachrichten würdten wohl zu finden seyn in *Tableau de l'ordre du s. esprit par Nic. Gaultier*. Par. 1646. und *Abregé de l'hist. des frères hospitaliers de l'ordre du s. esprit par Gaultier*. Paris 1653, 8. Über diese von Lauterbach angeführten Bücher kommen selten vor, und fehlen auch noch auf unserer Universitäts-Bibliothek.

Auch unsere Nachbarschaft hat früh ähnliche Anstalten gehabt; wenigstens hatte die Stadt Einbeck eine solche bereits vor dem Jahre 1274. nämlich im Hospital zum heiligen Geiste. Dieses hatte Herzog Albert, welcher Einbeck an das Haus Braunschweig gebracht hat, als sich ihm die Stadt 1272 ergab, um den Erpressungen des Grafen von Dassel auszuweichen, zu bauen angefangen (32). Zur Einrichtung und Unterhaltung desselben wurden Almosen eingesammelt, und dazu stellte der Rath Empfehlungen oder offene Briefe aus, in welchen ausdrücklich gemeldet ist, daß in ihrem Spitale nicht nur Arme, und unter diesen auch Ausländer, sondern auch Waisen und ausgesetzte Kinder aufgenommen und bis zur Mündigkeit erzogen würden. Solche Empfehlungen sind von Zeit zu Zeit wiederholet worden; denn es ist auch eine vom Jahre 1300 vorhanden, welche wörtlich der vom

(32) Daß Herzog Albert der Stifter sey, ist in dem offenen Briefe ausdrücklich gemeldet worden. Also hat Lersner geirret, weil er in der Dasselschen und Einbeckschen Chronik. Erfurt 1596. fol. * in der Nachricht von Einbeck sagt, das Armenhaus zum heil. Geiste sey von Herzog Otto, dem Sohne Herzogs Otto, des Quaden, also erst am Ende des 14ten Jahrhunderts gestiftet worden.

vom J. 1274. gleich ist (33). Ich glaube nicht, daß das Einbecksche Hospital von dem eben genannten Orden eingerichtet ist; wenigstens findet man Hospitaler zum heiligen Geiste, welche, meistens im zwölften oder in den beyden folgenden Jahrhunderten, nicht von Hospitalisten, aber vielleicht nach ihrem Muster, gestiftet und eingerichtet sind.

So stiftete ein reicher Bürger zu Nürnberg, Kunrad Heinz, genant der große, das Spital zum heil. Geist im Jahre 1331. Der Bau ward 1333 angefangen und 1341 vollendet. Ich finde zwar weder im Stiftungsbriefe, noch in den Bestätigungen, der Findlinge namentlich gedacht, aber man erkennt daraus, daß dieses Hospital keine schwanz

(33) Eine solche Empfehlung, mit der Uebelschrift: concessio ad eleemosynas colligendas pro aedificatione hospitalis s. spiritus in Einbeck, findet man abgedruckt in Senckenbergs *selecta iuris et historiarum*. Francof. 1742. 3. * VI. p. 451. und S. 469. Die erste steht auch in Weißnets Abhandlung von Findelhäusern S. 132. Ich will daraus nur folgende Zeilen abschreiben. Pueri quoque qui a matribus suis, timore Dei postposito, ante fores ecclesiae deponuntur, vel in aliis locis nocturno tempore tanquam cadavera misere abiiciuntur, si viventes invetiuntur in eodem hospitali recepti usque ad annos discretionis in omnibus necessariis procurantur.

schwangere Weiber aufgenommen, und die im Hospital gebohrnen, oder auch darin aufgenommenen Kinder, erzogen hat. Auf gleiche Weise nimt zu Turin das Hospital des h. Joachannes schwangere Weiber und Mägden und Findlinge auf (*). Der Stifter des Hauses zu Nürnberg verordnete, daß der Tag der Geburt oder der Aufnahme eines jeden Kindes angeschrieben werden solte, um die darauf gewendeten Kosten bestimmen zu können, falls ein Zögling einst sie zu ersezen fähig und geneigt seyn sollte (34).

Das prächtige Findelhaus in Florenz, welches jetzt spedale dcgl' innocentii heißt, soll 1316 von einem Namens Pollini gestiftet

(*) Volkmanns Nachrichten von Italien. I. S. 176.

(34) Man findet die hier angeführten Urkunden in von Muur Beschreibung der Merkwürdigkeiten in Nürnberg. Nürnberg 1801. 8. * S. 100 und S. 638. Darin ist S. 650 die Rede von matribus pauperibus de puerperio in dicto hospitali iacentibus. S. 652: Scribentur in registro anni et dies, ac nomina parvolorum in hospitali natorum vel nutritorum, ut si forte ad pinguiorem fortunam pervenerint, eidem hospitali, vnde alimenta inisericorditer acceperunt, ad retributionis meritum fortius se sentiant obligatos.

tet seyn (35). Ohne Zweifel ist dieses dieselbe Unstalt, für welche der bekannte Camaldulenser, Ambrosius, welcher auch oft mit seinem Geschlechtsnamen Traversari genant wird, im ersten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts, den Papst um Unterstüzung bat. Er röhmt, daß in diesem Findelhause, welches er brephotrophium nennet, Findlinge aufgenommen, anfänglich Ammen zum Säugen gegeben, hernach aber im Hause aufgezogen und unterrichtet würden. Die unanbaren Mägdgen würden so gar mit einer Ausstattung versehn. Auch Bürger pflegten ihre Kinder in die Schule des Findelhauses zum Unterrichte zu schicken (36).

L'hopital du s. esprit in Paris soll im S. 1362 angelegt seyn; verschiedene Personen schlossen

(35) Baldingers neues Magazin für Aerzte. XII, 2. S. 154.

(36) Martene: *vererum script. amplissima collectio.* Parisiis. 1724. fol. III. p. 15: Locus intra Florentiae urbis moenia, brephotrophion Graeci appellant, vbi expositi incertis parentibus educantur infantes, plures quam ducenti utriusque sexus. Traduntur ex more primum nutricibus lacte alendi, et vbi ablactati fuere, intra locum illum diligentissime nutriuntur. Mares traduntur littoris imbuendi; puellae muliebria discunt. Postea vero quam adulti fuerint, illi artem ex qua sustententur ediscunt; illae traduntur viris, loco suppeditante dotes. Man vergleiche auch pag. 79. 81. 82.

schlossen aus Mitleid den gegen die ausgesetzten Kinder die Kosten zusammen⁽³⁷⁾. Es ward zur Besorgung der Anstalt eine Bruderschaft errichtet, welche sich la confrarie du l. esprit nante, und vom Pabste Urban V, in dem genannten Jahre, bestätigt ward.

Paris hat inzwischen von Zeit zu Zeit mehrere Findelanstalten erhalten. So widmete das zu einer Witwe im Jahre 1638 ihr Haus, welches deswegen la maison da la couche genant ward, welcher Namen jetzt auch wohl dem Findelhause bey der Kirche Notre dame gegeben wird. Aber jene wohlgemeinte Anstalt mußte bald wegen schändlicher Misbräuche, welche dabei einrissen, aufgehoben werden. Die Almosen verkaufsten oft die Kinder den Bettlern, diese verränkten oder verstümmelten ihnen Glieder, um desto mehr Mitleiden zu erregen und desto mehr Almosen zu erhalten. Manche sollen auch zu magischen Absichten verkauft seyn. Der Preis war für das Stück 20 Sols.

Sainte

(37) In *Descript. de la ville de Paris par Brice*. Paris 1713. 8. * II. p. 15 und in mehreren Büchern, ist das Jahr 1326, wohl nur durch Versetzung der Zahlen, angegeben. Man siehe *Le theatre des antiquitez de Paris par du Breul*, Paris 1639. 4. * p. 740.

Saint Vincent de Paule, von der Congregation Saint Lazare, stiftete 1640 eine neue Anstalt, welche 1670 in die Straße Notre-Dame verlegt warb. Diese erhielt neue Verbesserung durch den Kanzler Etienne d'Aligre und seine Frau Elisab. Quillier. Heß ist dieses Haus unter dem Namen l'hôpital des enfans trouvés oder de Notre-Dame de la misericorde bekant (38).

Dass in Venedig ein Franziskaner, Nazmens Petruccio, eine Findelanstalt, welche vor Zerstörung der Republik, della pietà hieß, im J. 1380 gestiftet hat, habe ich, aber ich weiß nicht wo? gelesen.

In England ward das feßige Hospital für die Findlinge zwar schon im Jahre 1687. vorgeschlagen; aber erst im J. 1739 vom Könige bestätigt und mit mancherley Vorredten versehn (*). Aber die Stiftung der neuen Findelhäuser übergehe ich hier. Meine Absicht war zu beweisen, dass diese Anstalt keineswegs zu den Erfindungen neuer Zeiten gehört,

(38) *Variétés historiques, physiques et littéraires.* Paris. 1752. 12. * III. p. 300. Brice am a. D. II. S. 88. *Les curiositez de Paris par M. L. R.* Paris 1716. 8. * 143.

(*) Alberti Briefe über Zustand der Ntl. u. Wissensch. in Großbritann. Hannover 1752. 8. * I. S. 103.

hört, sondern daß sie von sehr alten Zeiten her, durch alle Jahrhunderte, so gar durch diejenigen, welche man die barbarischen zu nennen pflegt, fortgedauert hat.

Zu unsern Zeiten hat man die meisten Findelhäuser wieder eingehen lassen, vornehmlich deswegen, weil sie, wenn sie die gute Absicht ganz erreichen solten, größer und besser werden müßten, als daß man sie jetzt zu unterhalten im Stande wäre; ferner weil sie den Kindermord dennoch nicht ganz verhüten, insdein sie nicht fähig sind alle Ursachen derselben zu heben; nach der Eröffnung des Findelhauses in Cassel verging kein Jahr, ohne in und um Cassel ermordete Kinder zu finden (39). Dazu kommt denn noch, daß es unmöglich fällt, der beständig wachsenden Anzahl eingebrachter Kinder gesunde Ammen und auch, bei der strengsten Aufsicht, hinlängliche Wartung zu verschaffen.

Im Findelhause zu Cassel waren vom Jahre 1763 bis zu Ende 1781 in allen 740 Kinder eingebracht, von denen am Ende des letzten genannten Jahres nur noch 88 lebten. Mehr

(39) Man lese die Nachricht vom Findelhause in Cassel in H. Prof. Osianders Beobachtungen über Krankheiten der Fraueng. und Kinder. Tübingen 1787. 8. S. 37.

als die Hälfte der Kinder starb unter 8 Jahren; kaum 10 erreichten das 14te Jahr. In Paris waren im Jahre 1790 mehr als 23,000, und im J. 1800 so gar 62,000 Kinder eingebracht worden. Im J. 1790 lebten von den seit 1774 aufgenommenen Kindern nur noch 15,000, und man rechnet, daß $\frac{1}{3}$ aller eingebrachten Kinder durch Hunger oder Verschwahrlösung jährlich umkommen. Im Findelhause in Wien starben 1789 von 100 Findlingen 54½. Im Jahre 1797 hatten die Amtsmänner im Findelhause zu Meß in 14 Monaten keinen Lohn erhalten, und die Rechnung zeigte, daß jährlich $\frac{7}{10}$ aller Kinder umkommen. Ein Findelhause eines deutschen Fürstenthums war in 20 Jahren von den Findlingen nur einer zu männlichem Alter gekommen, und dieser eine hatte dem Lande jährlich wenigstens 20000 Thlr. gekostet; so viel hätte kein Erbprinz zu erziehen gekostet (4°).

Diese Erfahrungen verdanke ich unserm H. Prof. Osiander. — Es geht den Findelhäusern wie der von Reaumur vorgeschlagenen künstlichen Brutung der Hühnererey; es ist leicht Küchlein zu erhalten, aber es ist fast unmöglich sie, bei dem Mangel mütterlicher Nahrung und Pflege, aufzuziehen; wozu nützt es denn Küchlein zu sammeln!

(4°) Hannover. Magazin 1778. S. 600.

5.

Waisenhäuser.

Weil man so früh Beweise öffentlicher Gorgfalt für Findlinge antrifft, so kan man freylich erwarten, daß man in wohl eingesetzten Staaten auch früh für die Erhaltung und Erziehung der Waisen gesorgt hat. Erwarten lässt sich dies von der Obrigkeit zu Theben, welche die Versorgung so gar der Kinder aller dürftigen Eltern übernahm (¹). Solon gab das Gesetz, daß die Kinder, deren Väter in der Vertheidigung des Vaterlandes umgekommen waren, auf Kosten und unter Aufsicht der Obrigkeit erzogen werden solten (²). Eben so war es bey den Sasenfern,

(¹) s. oben Seite 369.

(²) Diogen. Laert. I. §. 55. p. 34; man sehe auch die Anmerkung des Menage zu dieser Stelle Seite 32. Gelobt wird dieses Gesetz auch von Plato in Menexenus. Nach der Frankf. Ausgabe 1602. fol. * ip. 525. F. auch von Demosthenes adversus Macartatum, in der Ausgab. Aurel. Allobrog. 1607. fol. * p. 669. A.

fern, welche eine Insel auf der westlichen Küste von Carten bewohnten (³).

In Rom wurden die Kinder, welche auf öffentliche Kosten aufgezogen wurden, pueri alimentarii, puellæ alimentariae, genant (⁴).

Der Kaiser Trajan war der erste, welcher dazu große Stiftungen machte, und die davon ernährten Kinder wurden nach seinem Geschlechtsnamen, pueri Ulpiani genant. Plinius meldet in seiner Lobrede, er habe fünftausend freigebohrne Kinder aussuchen und aufziehen lassen (⁵). Es ist mehr als wahrscheinlich, daß er sie bey den Eltern lies, diesen aber, denen die Erziehung zu schwer fiel,

eine

(³) Heraclides de politiis hinter Heinzi Musgas
be von Aristot. politic. Lugduni Bat. 1621. 8.

* p. 1004. Advertebant (Ιαστοι) diligenter,
quo orphani honeste educarentur, quibus pa-
trimonium in manus tradebant, simulatque
vigesimum aetatis annum attigissent. Nach-
richt von diesem Wölfcchen findet man in Cel-
larii geograph. Lipsiae 1706. 4. * II. p. 90.

(⁴) Ihrer wird im Römischen Gesetzbuche mehr
mal gedacht. L. 8. §. 9. et §. 24. D. de
transact. L. pén. §. I. D. ad leg. Falcid. Ferner
gehören hieher die Erwähnungen Acli Spart.
vita Adriani c. 7. p. 67. Ael. Capito-
lin. vita Antonini P. cap. 8. p. 266. vita
Pertin. c. 9. p. 555. Ael. Lamprid. vita
Alexandri Sev. c. 44. p. 995.

(⁵) cap. 26-28.

eine Unterstüzung an Getreide oder Geld monatlich oder jährlich aussetzte. Waisenkinder wurden vermutlich für die ihnen bestimmt Gelder in Rost gegeben. Es verdient angemerkt zu werden, daß die Kaiser auf diese Weise nicht etwa nur solchen, welche schon zur tiefsten Armut herunter gesunken waren, sondern auch vornehmen Familien, welche thre Kinder, wie wir sagen, nicht standesmäßig erziehen konten, ungebeten zu Hülfe kain. Bei dieser Vorsorge, sagt Plinius, war es kein Unglück, sondern ein Glück Kinder zu haben. Es wurden Kinder erzeugt, um diese Wohltat nützen zu können, so wie Leute Häuser bauen, um die versprochenen Gaben zu erhalten. Und diese großen Kapitalien nahm der Kaiser nicht aus den öffentlichen Kassen, sondern aus seiner eigenen Schatulle. Damit diese Stiftung auch nach seinem Tode sicher fortdauern könnte, wurden die Gelder, in den verschiedenen Gegenden, denen sie bestimt waren, auf Landgüter in beständige Verzinsung gegeben. Dies beweiset der noch vorhandene Stiftungsbrief für die Stadt Meles ja (°).

Gut

(°) Diese Stadt hat nicht weit von Piacenza gestanden; ihrer haben Horaz, Plinius und Phlegon Trallian. de longaevis I. p. 114. gedacht. Man sehe Cluveri Ital. IV, 14. p. 1259. Cellarii geogr. I. p. 663.

Im Jahre 1747 fanden Bauern beym Pflügen, in der Nachbarschaft von Piacenza, neben mehreren Alterthümern, eine kupferne Tafel, welche $10\frac{1}{2}$ Fuß breit und $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch war, und ein Gewicht von 600 Pfund hatte. Sie zerbrachen sie eiligst, weil sie darunter einen Schatz zu finden hofften, und verkausten die Stücke als altes Kupfer. Eins davon sah der gelehrte Graf Giovanni Roncavieri, und bemerkte, daß es einen Theil einer Trajanischen Urkunde enthielt. Mit vieler Mühe und mit großen Kosten brachte er endlich alle Stücke zusammen, deren Eigner aus der sorgfältigen Nachforschung einen hohen Werth vermuteten. So ward denn eins der schönsten alten Denkmäler gerettet, die vollständige Urkunde über die kaiserliche Stiftung für die Gemeinde von Veleja (7).

Die

(7) Diese merkwürdige Inschrift ist, so viel ich weiß, dreyn mal vollständig abgedruckt worden. Erstlich besonders mit dem Titel: *Exemplar tabulae Trajanae pro pueris et pueris alimentariis reip. Veleiatum. Cura et re-sensione A. F. Gorii. Florentiae 1749.* 5 Bogen in fol. * Dazu gehört: *Dell' insigne tavola spettante ai fanciulli e fanciulle alimentari di Traiano, edizione e sposizione fatta da L. A. Muratori. In Firenze 1749.* 3½ Bogen in 8. * Zweyten in *Museum Veronense. Veronae 1749.* fol. ** pag. CCCLXXXI. wo auch einige Erklärungen beigefügt sind.

Dritte

Die Inschrift macht 670 Zeilen aus, und ist in sieben Columnen zertheilt, über welche folgende Aufschrift wegläuft: Obligatio, prae-diorum, ob. H-S. deciens, quadraginta, quat-tuor, milia, vt, ex, indulgentia, optimi maxi-mique, principis, imp, caes, Nervae, Trajani, Aug, Germanici, Dacici, pueri, puellaeque, alimenta, accipient, legitimi, n. CCXLV, in, singulos, H-S. XVI, n. f. H-S. XLVII, XL, n. legitimae, n. XXXIV, sing. H-S. XII, n. f. H-S. IV, DCCCXCVI, spurius I, H-S. CXLIV, spuria, I, H-S. CXX, summa, H-S. LIIIC, quae, fit, usura ~ ~ sortis, supra, scriptae.

Also

Dritten in *Histoire de la jurisprudence Ro-maine par A. Terrasson*. Paris 1750. fol. * im Anhange S. 27-43. Terrasson fante den Florentinischen Abdruck noch nicht, meinte also der erste zu seyn, welcher diese In-schrift, nach einer aus Italien erhaltenen Abschrift, bekant mache. Eine ausführliche Er-flärung ist: *Della celebratissima tavola ali-mentaria di Trajano . . spiegazione fatta da S. G. Pittarelli*, Torino 1790. 4. * 332 Seiten. Dieser Verfasser hat sich vorzüglich mit der Erklärung der in der Inschrift vorkom-menden Namen der Personen und Wörter be-schäftigt. Auch gehört hieher: *Idea della spiegazione della tavola alim. di Trajano — da Pittarelli*, Torino. 1788. 20 Seiten in 4. *

Also Trajan belegte ein Kapital von 1,044,000 Sesterzien gegen 5 Prozent Zinsen bey 46 Landgütern um Beleja, als welcher Stadt oder Gemeinde diese Stiftung gewidmet ward. Diese Güter machten die Hypothek aus, und sind deswegen namentlich, auch mit Beimerkung des Werths, wozu sie angeschlagen worden, genant. Die jährlichen Zinsen betrugen also 52,200 Sesterzien. Das von erhielten 245 eheliche Knaben monatlich 16 Sesterzien, also im Jahre 47040 Sesterzien; ferner 34 eheliche Mädgen monatlich 12 Sesterzien; also jährlich zusammen 4896 Gest. Auch erhielt noch ein unehelicher Knabe jährlich 144, und ein uneheliches Mädgen 120 Gest. Die Summe dieser Ausgaben machte genau die Zinsen von dem belegten Kapital aus. (8).

Es ist kaum der Mühe werth, solche Summen auf unsere Münzen zu reduciren. Denn wenn man auch zur Moth ausmachen kan,

(8) *sestertiorum decies quadraginta quattuor milia (1044000) . . . ut pueri puellaeque alimenta accipient; legitimi numero 245. in singulos sestertiis 16 nummos; fiunt sestertiis 47040 nummi. Legitimae numero 34. singularis sestertiis 12 numini; fiunt sestertiis 4896. . . Summa sestertiium 52200, quae fit usura quincunx fortis supra scriptae. Namlich 47040 + 4896 + 144 + 120 = 52,200.)*

wie viel Gulden oder Thaler das in 1,044,000 Sesterzien enthaltene Silber jetzt ausmachen würde, so entscheidet doch dieser innere Werth wenig, weil man keinen Maassstab hat, woran nach sich der relative Werth bestimmungen läßt; ich will sagen, man weiß nicht, wie Silber und Kupfer sich in jenen Zeiten zu den damaligen Preisen der Bedürfnissen verhalten haben. Der Fruchtpreis, den Unger zum Maassstabe vorgeschlagen hat, kan doch nur erst in spätern Jahrhunderten, nachdem ein algemeiner Handel mit Getreide eingerichtet worden, gelten.

Inzwischen macht das Trajanische Kapital nach unserm Gelde ungefähr 54,375 Thaler, und die Summe der Zinsen 2718 Thaler aus; ein ehelicher Knabe erhielt also jährlich 10 Thlr., ein eheliges Mägdgen $7\frac{2}{3}$ Thlr. So hat Hr. Prof. Segewisch⁽⁹⁾ diese Summen nach der Meteorologie des Rome de l' Isle berechnet, auch hat er einige Preise des Trajanischen Zeitalters mit den jetzigen zu vergleichen gesucht.

Der Kayser hat unter 300 Kindern nur 2 uneheliche angenommen, und H. Segewisch ist geneigt zu glauben, daß dies das damalige wahre

⁽⁹⁾ Schleswig-Holstein. Blätter für Politik und Kultur. 1799. 7. S. 172.

wahre Verhältniß gewesen sey, welche denn freylich ein günstiges Vorurtheil für die damaligen Sitten jener Gegend veraulassen könnte.

Dass es damals gewöhnlich gewesen ist, Zinsen, Stipendien und andere Gnädengelder nicht jährlich, sondern monatlich auszuzahlen, das weiss man aus andern Nachrichten. So war es bei der Austheilung des Getreides (frumentatio), wie eine Stelle des Dionysius von Halicarn. beweiset (¹⁰); so war es, wenn im Testamente jemanden eine beständige Versorgung vermachte (¹¹).

Muratori glaubt, dass diese Gnädengelder den Knaben bis zum achtzehnten Jahre und den Mägden bis zum vierzehnten Jahre ausgezahlt worden sind, wobei er sich auf die vom Kaiser Alexander Severus bestätigte Verordnung des Hadrians beruft (¹²). In

jenem

(¹⁰) lib. 4. pag. 228. edit. Francof. 1586. fol.

* τὸν δημοσῖως διδόμενον στον λαμβάνοντες
κατὰ μῆνα, frumentum menstruum e publico
accipientes.

(¹¹) Man sehe die von Brisson unter Menstruum angeführten Beweisstellen.

(¹²) Digest. 34. tit. I. 14. Si quis exemplum alimentorum quae dudum pueris et puellis dabantur, velit sequi, sciat, Hadriani constituisse, ut pueri usque ad decimum octavum, puellae usque ad quartum decimum annum alau-

jenem Alter konten die Jungen Soldaten werden und ihre Lohnung verdienen; die vierzehnjährigen Mädgen konten heirathen oder doch ihr Brod auch verdienen. Dass der Kaysser bey dieser Stiftung an Rekruten für die Armee gedacht hat, giebt Plinius zu verstehn⁽¹³⁾. Das Beispiel des Kaysers Trajans veranlasse, dass, bereits bey seinen Lebzeiten, reiche Privatpersonen, und nachher manche seiner Nachfolger eben solche Stiftungen zu gleicher Absicht errichteten. Eben diejenige Castel, von welcher bisher die Rede gewesen ist, war auch bestimmt, das Vermächtniss eines Cornelius zu verewigen, nach welchem von 72000 Sesterzien (3750 Thlr.) die Zinsen, das ist, 3600 Sesterzien (187½ Thlr.) zur Unterhaltung achtzehn ehelich gebohrner Knaben und eines ehelichen Mädgens, nach dem vorher angeführten Füsse, angewendet werden solten. Selbst der Lobredner des Trajans, Plinius, stiftete aus eigenen Mitteln solche Fahrgelder für freygebohrne Waisen, wie er in seinen Briefen zu melden nicht vergessen hat, auch bestätigt solches eine ebenfalls noch vorhandene

alantur. Et hanc formam ab Hadriano datum, observandam imperator noster rescripsit.

(13) crescerent de tuo qui crescerent tibi, alimentisque tuis ad stipendia tua pervenirent.

handene Inschrift (¹⁴). Antoninus Pius machte eine solche Stiftung für arme Mädgen, welche nach seiner Gemahlin *puellae Faustinianae* hießen (¹⁵). So machte es auch Kaiser Antoninus Philosophus, und auch diese Mädgen hießen nach seiner Gemahlin *Faustinianae*, jedoch zum Unterschiede *novae puellae Faustinianae* (¹⁶). Alexander Severus errichtete ebenfalls eine solche Versorgungsanstalt für Knaben und für Mädgen, welche er nach seiner Mutter *mammaeanos* und *mammaenas* nennen ließ (¹⁷).

Von der Verwaltung dieser Stiftungen ist nichts bekannt; nur weiß man, daß in jeder der Landschaften, worin Städte getheilt war, ein angesehener Staatsbediente den Titel *procurator ad alimenta* führte, welchem wahrscheinlich die Besorgung aufgetragen war. Wie ehrenvoll dieses Amt gewesen, beweisen die von H. Segewisch angeführten Nachrichten. Der Kaiser Pertinax hatte es in seiner Jugend in den Städten und Dörfern an der ancilischen Straße, und im Alter zu Rom selbst.

(¹⁴) Plin. *epist.* I, 8, 18. p. 30. und VII, 18. p. 515. Gruteri *inscript.* p. MXXVIII. n. 5.

(¹⁵) Capitolin. cap. 8.

(¹⁶) Capitolin. c. 26.

(¹⁷) Lamprid. cap. 57.

selbst (¹⁸). Dibius Julianus, welcher herzlich nach Kaiser ward, erhielt diese Würde, nachdem er schon Prätor und Consul gewesen war, also die höchsten Stellen nach der Kaiserswürde, so wie auch die Stathalterschaft in Deutschland, gehabt hatte (¹⁹). Noch findet man auf Denkmälern, welche angesehenen Männern von ihren Kindern, Freunden und Verwandten gesetzt worden, unter den ehrwürdigsten Aemtern auch angezeigt, daß sie procuratores ad alimenta in genannten Landschaften gewesen sind (²⁰).

Dies sind die ältesten mir jetzt bekannten Nachrichten von Versorgungsanstalten für arme Kinder und Waisen. Eigentliche Waisenhäuser, in welchen die Kinder beysammen erzogen werden, finde ich mit dem Namen orphanotrophium, zuerst in dem schon oben aus geführten Geseze des Kaisers Justinians (²¹). In späteren Zeiten ist ihre Erwähnung nicht selten in den Abschieden der Kirchenversammlungen; z. B. des zu Chalcedon im fünften Jahr-

(¹⁸) Ael. Spartian. cap. 1. p. 574.

(¹⁹) Capitolin. cap. 2. p. 532. und cap. 4. p. 537.

(²⁰) Gruteri *inscription.* CCCCXL. 1. und CCCCLVIII. 7.

(²¹) s. oben S. 374. Nr. 19.

Fahrhundert gehaltenen Conciliums (22). Am Byzantinischen Hofe war das Amt des Waisenpflegers, orphanotrophi, so vornehm, daß es sogar der Bruder des Kaisers Michael IV. (Paphlago), im Anfang des elften Jahrhunderts, führte (23). Aber unter den letzten Kaisern gieng dies Amt ganz ein (24).

Zu unsern Zeiten werden die Waisenhäuser wieder aufgehoben, nachdem die Unnöthlichkeit, darin die Kinder gesund, zweckmäßig und wohlfeil zu erziehen, durch vielseitige Erfahrung bewiesen worden; man gibt jetzt die Kinder, unter Aufsicht derer, welche das Arzneiwesen besorgen, einzelnen Familien in die Kost und Erziehung.

(22) Canon. VIII. Chalced. in Balsamonis collectio p. 332.

(23) Zonaras im Leben des Kaisers. Histor. augusta. Lugduni. 1594. 8. * IV. p. 798.

(24) Codinus, der im funfzehnten Jahrhunderte lebte, sagt: ὁρφανοτρόφος ήν μὲν φροντίζων καὶ ἐπιμελούμενος πάλαι τῶν ὁρφανῶν, νῦν δὲ ὀνδαμῶς κέντηται τινα υπῆρξαίνων.. Orphanotrophus quidem olim curabat et observabat orphanos, nunc vero nullum prorsus eius officium est.